

99102051013000

# Lohnsteuer-Anmeldung durch den Arbeitgeber

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6000409/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102051013000
Leistungsbezeichnung I	Lohnsteuer-Anmeldung durch den Arbeitgeber
Leistungsbezeichnung II	Lohnsteuer-Anmeldung durch den Arbeitgeber
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> <li>• § 41a [Einkommensteuergesetz (EStG)](<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/estg/">https://www.gesetze-im-internet.de/estg/</a>) – Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer               <ul style="list-style-type: none"> <li>• § 51a EStG – Festsetzung und Erhebung von Zuschlagsteuern, zum Beispiel Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer                   <ul style="list-style-type: none"> <li>• §§ 149 bis 153 [Abgabenordnung (AO)](<a href="https://amt24.sachsen.de/fehler-link-nicht-gefunden">https://amt24.sachsen.de/fehler-link-nicht-gefunden</a>) – Steuererklärungen, -anmeldungen                       <ul style="list-style-type: none"> <li>• [Solidaritätszuschlagsgesetz 1995 (SolZG)](<a href="https://amt24.sachsen.de/fehler-link-nicht-gefunden">https://amt24.sachsen.de/fehler-link-nicht-gefunden</a>)                           <ul style="list-style-type: none"> <li>• [Gesetz über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, Religionsgemeinschaften und gleichgestellte Vereinigungen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Kirchensteuergesetz – SächsKiStG)](<a href="https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/4137">https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/4137</a>)</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul> </li> </ul> </li> </ul>
Teaser	<p>Die von Ihnen als Arbeitgeber* einzubehaltenden und zu übernehmenden Beträge für Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer müssen Sie gegenüber dem Finanzamt in einer Lohnsteuer-Anmeldung erklären.</p>
Volltext	<p>Die von Ihnen als Arbeitgeber* einzubehaltenden und zu übernehmenden Beträge für Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer müssen Sie gegenüber dem Finanzamt in einer Lohnsteuer-Anmeldung erklären.</p> <p><b>**Hinweis:**</b> Ausnahme ist die zwei-prozentige einheitliche Pauschsteuer für geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer – hierfür ist die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (Minijob-Zentrale) zuständig.</p> <p>Bei der Lohnsteuer-Anmeldung handelt es sich um eine Steuererklärung im Sinne der Abgabenordnung.</p>

## Modul

## Sachverhalt

Die darin erklärten Beträge müssen Sie schließlich an das Finanzamt abführen.

Grundsätzlich ist für jeden Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum eine Lohnsteuer-Anmeldung erforderlich. Dabei sind die Steuerbeträge nicht für jeden Beschäftigten separat aufzulisten, sondern in einer Lohnsteuer-Anmeldung je Anmeldungszeitraum für alle Beschäftigten der lohnsteuerlichen Betriebsstätte zusammenzufassen.

Die lohnsteuerliche Betriebsstätte ist in der Regel Ihr Betrieb oder der Teil Ihres Betriebes im Inland, in dem der Arbeitslohn insgesamt ermittelt wird, das heißt, wo die einzelnen Lohnsteuerbestandteile zu dem für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs maßgeblichen Arbeitslohn zusammengefasst werden.

Die Lohnsteuer-Anmeldung haben Sie der Finanzverwaltung durch Datenfernübertragung authentifiziert zu übermitteln. Das dafür erforderliche ELSTER-Zertifikat wird bei der Registrierung unter "ELSTER: Ihr Online-Finanzamt" ([www.elster.de](http://www.elster.de)) kostenfrei ausgestellt.

\*) Um verständlich zu bleiben, beschränken wir uns auf die verallgemeinernden Personenbezeichnungen, sie beziehen sich immer auf jedes Geschlecht – die Redaktion

### #### Anmeldungszeitraum

Anmeldungszeitraum ist grundsätzlich der Kalendermonat. Abhängig von der Höhe der Lohnsteuer des Vorjahres ist der Anmeldungszeitraum davon abweichend

- das Kalendervierteljahr  
(wenn die Lohnsteuer des vorangegangenen Kalenderjahres zwar mehr als EUR 1.080, aber nicht mehr als EUR 5.000 betragen hat) bzw.
- das Kalenderjahr  
(wenn die Lohnsteuer des vorangegangenen Kalenderjahres nicht mehr als EUR 1.080 betragen hat).

## Modul

## Sachverhalt

Im Jahr der Betriebseröffnung kommt es für die Bestimmung des Anmeldezeitraums ausnahmsweise auf die Lohnsteuer des laufenden Jahres an – die im ersten vollen Kalendermonat nach der Eröffnung abzuführende Lohnsteuer wird auf einen Jahresbetrag hochgerechnet. Für das Folgejahr ist die im Eröffnungsjahr abzuführende Lohnsteuer auf einen Jahresbetrag umzurechnen.

**\*\*Achtung\*\*\*\*!** Als Arbeitgeber haften Sie gegenüber dem Finanzamt für die richtige Berechnung und Abführung der Steuerbeträge. Von der Verpflichtung, Lohnsteuer-Anmeldungen abzugeben beziehungsweise zu übermitteln, werden Sie erst befreit, wenn Sie Arbeitnehmer, für die Sie Lohnsteuer einzubehalten oder zu übernehmen haben, nicht mehr beschäftigen und dies dem Finanzamt mitteilen.

## Erforderliche Unterlagen

## Voraussetzungen

### Kosten

keine

**\*\*Hinweis:\*\*** Für Dienstleistungen und Software von Fremdanbietern müssen Sie gegebenenfalls mit zusätzlichen Kosten rechnen.

## Verfahrensablauf

- Ermitteln Sie die an das Finanzamt abzuführenden Steuerbeträge und fassen Sie diese für die Lohnsteuer-Anmeldung zusammen.
  - Übermitteln Sie dem Finanzamt innerhalb der festgelegten Frist die Lohnsteuer-Anmeldung authentifiziert durch Datenfernübertragung, zum Beispiel über "Mein ELSTER" (Online-Finanzamt [www.elster.de](http://www.elster.de)).
  - Die Lohnsteuer-Anmeldung steht einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich. Weicht das Finanzamt von der angemeldeten Steuer ab, erteilt es einen Bescheid.

## Bearbeitungsdauer

### Frist

- Lohnsteuer-Anmeldungen: spätestens bis zum

**Modul**

**Sachverhalt**

zehnten Tag nach Ablauf des Lohnsteuer-Anmeldungszeitraums • Entrichtung der angemeldeten Steuerabzugsbeträge: spätestens bis zum zehnten Tag nach Ablauf des Lohnsteuer-Anmeldungszeitraums Fällt der maßgebliche Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so verschiebt sich das Ende der Frist auf den nächstfolgenden Werktag.

**weiterführende Informationen**

**Hinweise**

**Rechtsbehelf**

gegebenenfalls Einspruch (Näheres zum Ablauf im Bescheid)

**Kurztext**

**Ansprechpunkt**

**Zuständige Stelle**

**Formulare**

**Ursprungsportal**